



Gesprächsnotiz zum Meeting mit der OAK vom 26. November 2015

Teilnehmer KGAST:

- Daniel Schürmann (DS), Präsident
- Hanspeter Kämpf (HK), Vizepräsident
- Alexandrine Kiechler (AK)
- Roland Kriemler (RK), Geschäftsführer

Teilnehmer OAK:

- Vera Kupper, Vizepräsidentin
- Manfred Hüsler, Direktor
- Roman Saidel, Leiter Direktaufsicht
- Lydia Studer, Leiterin Rechtsdienst
- Herbert Nufer, Jurist Direktaufsicht
- Adrian Wittwer, Ökonom Direktaufsicht

Sitzungsdauer: 1515 - ca. 1730 Uhr

Vera Kupper eröffnet die Diskussion.

1. Weisungsentwurf AaA

Manfred Hüsler informiert, dass acht schriftliche Stellungnahmen eingegangen sind. Neben der KGAST betrachtet er jene von EXPERTsuisse und ASIP als die wichtigsten, wobei ASIP stark Bezug genommen hat auf die KGAST-Stellungnahme. Die Kommission ist bereits über die eingegangenen Stellungnahmen orientiert worden.

RK fasst die KGAST-Stellungnahme kurz zusammen und wiederholt den in der Stellungnahme gemachten Vorschlag, eine Arbeitsgruppe zusammen mit EXPERTsuisse zu bilden, um basierend auf dem Weisungsentwurf eine adäquate Regelung für die Neugründung einer AST auszuarbeiten. Zu berücksichtigen bleibt, dass bestehende AST anders zu behandeln sind als neu zu gründende.

HK orientiert, dass Sarasin an der Gründung einer neuen AST ist und aufgrund der bisherigen Diskussionen mit der OAK einen unnötig hohen Aufwand befürchtet. Die OAK versteht, dass auch bei den neu zu gründenden AST eine Differenzierung vorzunehmen ist. Wird nämlich

Gesprächsnotiz zum Meeting mit der OAK BV

wegen des DBA USA eine zweite AST gegründet (wie bei IST, UBS, Swisscanto etc), um bei US-Aktien Investments keine Quellensteuer bezahlen zu müssen, dann werden nur die bestehenden Strukturen 1:1 kopiert und somit eine neue AST aufgesetzt. Die OAK versteht die Problematik und sucht für diese Art von Gründung eine geeignete Lösung, die nicht zu viel Aufwand verursachen soll.

AK macht darauf aufmerksam, dass eine Weisung mit derart weitgehenden Einschränkungen weitere (Wettbewerbs-) Nachteile für die AST bedeutet (zumal die PKs und die Anlagefonds viel weniger streng reguliert werden). Die AST stehen heute aufgrund der strikten und unsachlichen Einschränkungen mit dem Rücken zur Wand. Manfred Hüsler erwidert, dass die Benachteiligung nicht nur auf die ASV und die Auslegung der OAK gründet, sondern vor allem auch auf die Stempelabgabepflicht zurück zu führen ist. Er empfiehlt, bei entsprechenden Stellen weiter nachzuhaken. RK antwortet, dass dies gleich - wie bei der ASV und der Mehrwertsteuerproblematik - auch regelmässig gemacht wird und dass gerade für solche Arbeiten die Geschäftsführung der KGAST verstärkt wurde.

RK zählt verschiedene Weisungsbestimmungen auf, die entweder weitergehen als in Gesetz und Verordnung vorgesehen oder sogar dagegen verstossen. Gemäss Manfred Hüsler will die OAK "das Leben der AST nicht erschweren". Er gesteht, dass einzelnen Bestimmungen über das Ziel hinausgeschossen sind und korrigiert werden müssen. Er ist aber auch gleichzeitig erstaunt, dass die Antworten zum Teil sehr negativ ausgefallen sind und „nur“ die Streichung der Bestimmung vorgeschlagen worden ist. RK erklärt, es gute Gründe für die Streichungsvorschläge gibt, nämlich redundante oder Gesetz oder Verordnung widersprechende Weisungsbestimmungen. Er wiederholt den Vorschlag, eine Arbeitsgruppe mit EXPERTsuisse zu bilden. Vera Kupper unterstützt diese Idee. Manfred Hüsler willigt ebenfalls ein, will jedoch EXPERTsuisse dazu nicht einladen. Roman Saidel wird sich mit RK absprechen, um im Dezember, allenfalls im Januar einen Termin zu finden.

RK bittet die OAK, beim Erlass von Weisungen die KGAST frühzeitig (vor dem Hearing) zu involvieren. Dadurch lassen sich Missverständnisse gleich zu Beginn verhindern. Die OAK will dies bei einer allfälligen weiteren Weisung zu den AST entsprechend und fallweise berücksichtigen.

2. ASV-Revisionsvorschlag

DS orientiert über das Treffen der KGAST mit dem BSV vom 11. September 2015 und erkundigt sich, ob das Gespräch zwischen der OAK und dem BSV stattgefunden hat. Manfred Hüsler informiert, dass sich Pierre Triponez, Manfred Hüsler, Jürg Brechbühl und Colette Nova anfangs November zum Quartalsgespräch getroffen haben. Ein Thema war die ASV und unser

Revisionsvorschlag. Gemäss Manfred Hüsler wird sich das BSV voraussichtlich im zweiten Semester 2016 dem Revisionsvorschlag (Teilen davon) annehmen. Wie schon im Tätigkeitsbericht 2013 festgehalten, ist auch die OAK der Meinung, dass Änderungsbedarf besteht. Das BSV hat nun den Punkt aufgenommen. Hätte dies das BSV nicht von sich aus getan, dann hätte die OAK den Departementsvorsteher direkt über den Handlungsbedarf informiert.

Manfred Hüsler weist darauf hin, dass der Bundesrat die Prioritäten selber setzt. Das BSV kann nur auf die zeitliche Dringlichkeit hinweisen und einen Fahrplan empfehlen. Das BSV steht in Konkurrenz mit anderen Ämtern, die beim Bundesrat ebenfalls dringende Vorstösse beantragen. Es könnte deshalb helfen, gewisse Politiker auf die Dringlichkeit hinzuweisen (obwohl Bundesrat Berset nicht dafür bekannt ist, die Meinung der National- und Ständeräte immer und vorbehaltlos zu berücksichtigen).

3. Neugründungen von Anlagestiftungen

Wie bereits am Gespräch im Mai 2015 erwähnt, besteht ein grosses Interesse verschiedener Marktteilnehmer, eine AST zu gründen. Meistens ist die Gründung einer auf Immobilien, zum Teil auf Alternative Anlagen fokussierte AST geplant. Viele der Interessierten entsprechen nach ersten Abklärungen den hohen Anforderungen der OAK nicht und reichen sodann gar nicht erst Gesuche ein. Zurzeit sind sechs Gesuche pendent, rund acht Gesuche wurden abgelehnt oder von den Gesuchstellern nicht weiterverfolgt.

Die KGAST informiert ihrerseits, dass die Statuten und die Qualitätsstandards zurzeit überarbeitet werden und deshalb ein Aufnahme-Moratorium verhängt wurde (gilt nicht für AST, die eine zweite AST „copy-paste“ gründen wollen). Letzte aufgenommene AST ist die SPA (September 2015).

4. Unterschiedliche Behandlung von Anlagestiftungen und 3a-/Fz-Stiftungen

HK informiert, dass die UBS Mischvermögen in Form von Fonds für 3a- und Fz-Investoren mit 75% Aktienanteil lanciert hat. Das ist wiederum ein Beispiel dafür, wie die AST gegenüber den Fonds benachteiligt werden, da AST einen maximalen Aktienanteil von 50% anbieten dürfen. Diese Aussage wird von AK anhand von Beispielen untermauert. Die OAK ist der Meinung, dass diese Entwicklung zwar „unschön“ ist, dass sie selber aber keinen Einfluss auf den Entscheid der regionalen Aufsicht (die ein solches Konstrukt zulies) hat. Die OAK zitiert dabei eine kurze Antwort des BSV, die sich auf Gesetz, Verordnung und BSV-Mitteilung Nr. 108 bezieht, wonach AST keine Risikofähigkeit haben und deshalb die Kategorienbegrenzungen nach BVV 2 nicht überschreiten (den Erweiterungsartikel BVV 2 Art. 50 Abs. 4 nicht anwenden) dürfen. Gemäss AK genügt die Antwort des BSV jedoch nicht, da die Bestimmungen nur wörtlich (grammatikalisch)

Gesprächsnotiz zum Meeting mit der OAK BV

ausgelegt wurde. AK unterstreicht, dass eine solche Ungleichbehandlung von der Ratio her nicht erklärbar ist. Die Argumente des BSV lassen sich objektiv leicht entkräften. Die Benachteiligung der AST ist offensichtlich. Sollte sie auch hier nicht aufgehoben werden, so bedeutet dies für die AST einen weiteren Wettbewerbsnachteil. So ist damit zu rechnen, dass Lösungen für 1e-Pläne mit Aktienquoten über 50% gesucht werden. Wenn die AST solche Produkte nicht anbieten dürfen, dann werden sich die interessierten PKs für Fondslösungen entscheiden, die Produkte mit Aktienquoten von über 50% anbieten dürfen. Generell werden Produkte mit höherer Aktienquote in nächster Zeit gesucht werden, da Produkte mit grossem Obligationenanteil in Zukunft keine grossen Erträge abwerfen werden.

Vera Kupper versteht die Sicht der KGAST und bittet AK, ihr Argumentarium der OAK schriftlich zukommen zu lassen. AK wird die Argumente bis anfangs Januar 2016 zustellen.

30. November 2015/RK